Landtag
Nordrhein-Westfalen
13. Wahlperiode

Ausschussprotokoll
13/366
26.09.2001

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge

19. Sitzung (öffentlich)

26. September 2001

Düsseldorf - Haus des Landtags

10.00 Uhr bis 12.35 Uhr

Vorsitz: Bodo Champignon (SPD)

Stenografin: Simona Roeßgen

Verhandlungspunkte und Ergebnisse: Seite

1 **Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2002 (Haushaltsgesetz 2002) und Gesetz zur Änderung und Aufhebung haushaltswirksamer Landesgesetze (Haushaltsbegleitgesetz 2002) und Gesetz zur Überleitung von Lehrkräften mit den Befähigungen für die Lehrämter für die Sekundarstufen I und II an Gymnasien und Gesamtschulen in die Besoldungsgruppe A 13 (höherer Dienst)**

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 13/1400

Vorlagen 13/909 und 13/910

Zuständigkeitsbereiche des Ausschusses

Einzelplan 11 (MFJFG) - Generalaussprache 1

Einzelplan 15 (MASQT) - Generalaussprache 5

Seite

2 **Gesetz über die Berufsausübung der Hebammen und Entbindungspfleger - Landeshebammengesetz (LHebG NRW)**

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 13/1275 10

Zuschriften 13/923 und 13/967

StS'in Prüfer-Storcks (MFJFG) erstattet Bericht. - Der Ausschuss kommt überein, nach seiner regulären Ausschusssitzung am 7. November 2001 von 13 bis 15 Uhr ein Expertengespräch zu führen.

3 **Arbeitszeitgestaltung in Krankenhäusern**

Vorlage 13/598 13

StS'in Prüfer-Storcks (MFJFG) und Minister Harald Schartau (MASQT) berichten. - Es folgt eine Diskussion.

4 **Asbestose-Erkrankungen** 18

Minister Harald Schartau (MASQT) erstattet Bericht und beantwortet Fragen aus dem Ausschuss.

5 **Jobrotation - Innovative Ansätze in der Arbeitsmarktpolitik weiter voranbringen**

Antrag der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/1116 22

Minister Harald Schartau (MASQT) gibt eine Stellungnahme ab. - Der Ausschuss kommt überein, über diesen TOP in einer weiteren Sitzung zu beraten und abzustimmen.

Seite

6 Informationsgrundlage für die Sozialpolitik verbessern - Sozialberichterstattung problemorientiert weiterentwickeln

Antrag der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/889

Vorlage 13/888 24

Der Ausschuss verständigt sich darauf, die Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt zu verschieben.

7 Bericht zum Stand der Umsetzung der Bundes- und Landesprogramme zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit 24

Vorlage 13/954

Minister Harald Schartau (MASQT) gibt einen Sachstandsbericht ab. - Der Ausschuss kommt überein, die weitere Beratung zu diesem TOP zu verschieben.

******

Der Vorsitzende verweist auf die Erläuterungsbände des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit zu Einzelplan 11 auf Vorlage 13/836 für den Personal- und den Sachhaushalt und des Ministeriums für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie zu Einzelplan 15 auf Vorlage 13/878 für den Personalhaushalt und auf Vorlage 13/877 für den Sachhaushalt.

Entsprechend der Empfehlung des Ältestenrates, die Beratungen des Personalhaushalts einschließlich aller personalrelevanten Ansätze im Haushalts- und Finanzausschuss unter Beteiligung seines Unterausschusses "Personal" durchzuführen, kommt der **Ausschuss** überein, auf Beratungen und auch Beschlüsse zum Personalhaushalt zu verzichten.

2 Gesetz über die Berufsausübung der Hebammen und Entbindungspfleger - Landeshebammengesetz (LHebG NRW)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 13/1275

Zuschriften 13/923 und 13/967

Der Gesetzentwurf sei durch das Plenum am 20. Juni 2001 zur alleinigen Beratung an den AGS überwiesen worden, merkt **Vorsitzender Bodo Champignon** einleitend an. Der Landtag erwarte eine Beschlussempfehlung und einen Bericht.

StS'in Prüfer-Storcks (MFJFG) trägt vor:

Ich möchte mich auf einige Ergänzungen zur Einführungsrede der Ministerin beschränken und deutlich machen, dass sowohl der Beruf der Hebamme als auch die Regelung ihrer Berufsausübung in Deutschland eine lange Tradition haben, wir von daher nichts absolut Neues tun.

Seit In-Kraft-Treten des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst, das das Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens außer Kraft gesetzt hat, ist die Berufsausübung der Hebamme und des Entbindungspflegers in Nordrhein-Westfalen nicht mehr gesetzlich geregelt. Deshalb müssen wir eine neue Rechtsgrundlage für die staatliche Aufsicht über die stationäre und ambulante Geburtshilfe durch Hebammen und Entbindungspfleger schaffen. - Die über die Berufsausübung hinausgehenden Punkte werden auf Bundesebene geregelt.

Geburtshilfe bei normal verlaufenden Geburten ist nach dem Bundeshebammengesetz eine den Hebammen und Entbindungspflegern vorbehaltene Tätigkeit. Sie dürfen damit entsprechend ihrer eigenen Fachexpertise neben Ärztinnen und Ärzten Geburtshilfe leisten.

Das Landeshebammengesetz ist ein Berufsausübungsgesetz. Es verbindet die Vorgaben, die die EU gemacht hat, mit der Einführung von Qualitätssicherung für alle Hebammen. Besonders bedeutsam ist diese für die außerklinische Geburtshilfe einschließlich der qualifizierten Vor- und Nachsorge für Mutter und Kind.

Das Landeshebammengesetz ist kein Leistungsgesetz. Ziel ist also nicht die bedarfsdeckende Versorgung mit Hebammen und Entbindungspflegern. Vor diesem Hintergrund ist auch die Verpflichtung der kommunalen Gesundheitsbehörden zur Förderung des Hebammenwesens zu sehen. Mit einer finanziellen Förderung der Hebammen hat dies nichts zu tun. Nach der Gebührenordnung des Bundes werden die Leistungen der Hebammen außerhalb des ärztlichen Budgets vergütet.

Auf der Grundlage des Landeshebammengesetzes sollen in einer Berufsordnung konkrete Standards zur Qualitätssicherung geregelt werden. Die Ermächtigung zum Erlass einer solchen Berufsordnung wird also erst durch dieses Gesetz geschaffen.

Der Gesetzentwurf sieht ausdrücklich die Dokumentation der Maßnahmen und Befunde sowie qualitätssichernde Maßnahmen vor. Alle Hebammen werden zur regelmäßigen Fortbildung verpflichtet. Sowohl die Dokumentationsverfahren als auch die Qualitätsstandards müssen dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik auf der Grundlage der Fachexpertise der Hebammen und nicht den ärztlichen Standards entsprechen. Standardverfahren existieren bereits und werden bundesweit zentral durch das Zentrum für Qualitätsmanagement im Gesundheitswesen bei der Ärztekammer Niedersachsen ausgewertet.

Eine spezielle Ordnungswidrigkeitenregelung, wie sie bei der Debatte über dieses Gesetz ins Spiel gebracht worden ist, halte ich ausdrücklich für nicht geboten. Es gibt eine solche Regelung ausschließlich in Hamburg und Thüringen. Alle bisherigen Erfahrungen insbesondere bei der Durchführung von Hausgeburten haben keinerlei Ansatzpunkte für die Notwendigkeit einer solchen Maßnahme gebracht. Im Gegenteil: Die Praxis zeigt, dass von Hebammen begleitete außerklinische Geburten hohe Qualitätsstandards haben. Dies hat eine Studie, die in Niedersachsen durchgeführt worden ist, nachgewiesen. Ich halte eine Ordnungswidrigkeitenregelung daher für unverhältnismäßig.

Der Gesetzentwurf ist in der Fachwelt zwar auf breite Zustimmung gestoßen. Es gab jedoch auch einige kritisch angemerkte Punkte z. B. von der Fachärzteschaft der Gynäkologen im Bereich Nordrhein. Ich glaube, dass diese Bedenken etwas der Wettbewerbssituation zwischen Hebammen und Gynäkologen geschuldet sind, denn es ist vom Aufbau von Doppelstrukturen und von höher bewerteten Tätigkeiten bei Hebammen im Vergleich zu Ärzten die Rede gewesen. Beide Argumente können dieses Landesgesetz nicht betreffen. Die Geburtshilfe ist schon seit Urzeiten Aufgabenbereich der Hebammen. Das ist durch das Bundesgesetz 1985 geregelt worden. Das Landesgesetz geht in keinem Punkt darüber hinaus.

Die Gebühren sind in der Gebührenordnung des Bundes vorgegeben. Sie sind zuletzt unter Bundesgesundheitsminister Seehofer durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Hebammenhilfe-Gebührenverordnung 1997 deutlich erhöht worden. Unter ande-

rem ist die Vergütung der bisher unterbewerteten Leistungen bei einer Hausgeburt verbessert worden. Darüber hinaus gab es strukturelle Änderungen zur Verbesserung der Betreuungsintensität besonders bei der Vor- und Nachsorge. Diese wichtigen Veränderungen haben eine leistungsgerechte Vergütung in diesem Bereich überhaupt erst sichergestellt und damit einen entsprechenden Nachholbedarf gedeckt.

Im Vergleich dazu besteht für Ärztinnen und Ärzte kein Grund zur Klage. Was bei der Hebammenhilfe-Gebührenverordnung als Pauschalvergütung vorgesehen ist, gliedert sich bei Ärztinnen und Ärzten in der Gebührenordnung in verschiedene Positionen, die unter dem Strich zu wesentlich höheren Gebühren führen.

Hebammen sind eine traditionell wichtige Berufsgruppe für Frauen bei Schwangerschaft und Geburt, auch wenn Geburten zu 98 % in Kliniken durchgeführt werden. Ich erhoffe mir von diesem Gesetz und auch von der daran anknüpfenden Berufsordnung eine weitere Qualitätssicherung und -steigerung bei der Betreuung von Frauen, die ihre Kinder zu Hause oder in Kliniken zur Welt bringen.

Schwangerschaft und Geburt sind keine Krankheiten. Frauen müssen selbst wählen können, ob sie in einer Klinik oder zu Hause entbinden. Sie müssen dann allerdings auch sicher sein können, dass sie eine Geburtshilfe nach dem neuesten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse erwartet. Gesetz und Berufsordnung sollen die Grundlage für eine systematische Qualitätssicherung durch vereinheitlichte Dokumentations- und Überwachungsverfahren bieten.

Auf Bitten von **Marianne Hürten (GRÜNE)** sagt **StS'in Prüfer-Storcks (MFJFG)** zu, dem Ausschuss zur Unterstützung seiner Beratungen einen Bericht über die derzeitige Situation der Hebammen in Nordrhein-Westfalen zukommen zu lassen.

Für das weitere Beratungsverfahren kommt nach Meinung von **Rudolf Henke (CDU)** sowohl eine Anhörung als auch ein Expertengespräch infrage. Beide würden öffentlich und in einem überschaubaren Rahmen stattfinden, da sozialversicherungsrechtliche Fragen und solche zur Gebührenordnung nicht betroffen seien und daher nur Frauenärzte, Hebammen und Krankenhäuser angehört würden.

Barbara Steffens (GRÜNE) schlägt im Namen aller Fraktionen vor, ein dialogorientiertes Expertengespräch durchzuführen.

Der **Ausschuss** will das Expertengespräch nach seiner regulären Ausschusssitzung am 7. November 2001 von 13 bis 15 Uhr führen.

TERMINPLAN 2002
- 1. Jahreshälfte -

	M	D	M	D	F	Sa	So	
Januar			2	3	4	[5]	[6]	) Weihnachtspause
	7	8	(9)	10	11	12	13	) Sitzungswoche
	14	15	16	17	18	19	20	) - " -
	21	22	□ 23	□ 24	□ 25	26	27	) - " -
Februar	28	29	(30)	31	1	2	3	) - " -
	[4	5	6	7	8	9	10]	) sitzungsfrei
	[11	12	13	14	15	16	17]	) - " -
	18	19	(20)	21	22	23	24	) Sitzungswoche
März	25	26	□ 27	□ 28	□ 1	2	3	) - " -
	4	5	6	7	8	9	10	) - " -
	11	12	(13)	14	15	16	17	) - " -
	18	19	□ 20	□ 21	□ 22	23	24	) - " -
	((25	26	27	28	29	30	31	) Osterpause
April	[1	2	3	4	5	6]]	7	) v. 25. März - 6. April
	8	9	(10)	11	12	13	14	) Sitzungswoche
	15	16	17	18	19	20	21	) - " -
	22	23	□ 24	□ 25	□ 26	27	28	) - " -
Mai	29	30	1	2	3	4	5	) - " -
	6	7	(8)	9	10	11	12	) - " -
	[13	14	15	16	17	18	19	) sitzungsfrei
	[20	21	22	23	24	25]	26	) - " -
Juni	27	28	(29)	30	31	1	2	) Sitzungswoche
	3	4	□ 5	□ 6	□ 7	8	9	) - " -
	10	11	12	13	14	15	16	) - " -
	17	18	(19)	20	21	22	23	) - " -
	24	25	□ 26	□ 27	□ 28	29	30	) - " -

□ = Plenarsitzungstage
( ) = Schulferien
[ ] = sitzungsfrei

TERMINPLAN 2002
- 2. Jahreshälfte -

	M	D	M	D	F	Sa	So	
Juli	[1	2	3	4	5	6	7]	) Sommerpause
	[8	9	10	11	12	13	14]	) vom 01.07.2002
	[15	16	17	18	19	20	21]	) bis 31.08.2002
	[22	23	24	25	26	27	28]	) sitzungsfrei
August	[29	30	31	1	2	3	4]	) - " -
	[5	6	7	8	9	10	11]	) - " -
	[12	13	14	15	16	17	18]	) - " -
	[19	20	21	22	23	24	25]	) - " -
September	[26	27	28	29	30	31]]	1	) - " -
	2	3	4	5	6	7	8	) Sitzungswoche
	9	10	□ 11	□ 12	□ 13	14	15	) 1. Lsg. Einbringung HG 2003
	16	17	□ 18	□ 19	□ 20	21	22	) 1. Lsg. Beratung HG 2003
	23	24	(25)	26	27	28	29	) Sitzungswoche
Oktober	30	1	(2)	3	4	5	6	) - " -
	7	8	□ 9	□ 10	□ 11	12	13	) - " -
	[14	15	16	17	18	19	20	) sitzungsfrei
	[21	22	23	24	25	26]]	27	) - " -
November	28	29	(30)	31	1	2	3	) Sitzungswoche
	4	5	6	7	8	9	10	) - " -
	11	12	□ 13	□ 14	□ 15	16	17	) - " -
	[18	19	20	21	22	23]	24	) sitzungsfrei
Dezember	25	26	(27)	28	29	30	1	) Sitzungswoche
	2	3	4	5	6	7	8	) - " -
	9	10	□ 11	□ 12	□ 13	14	15	) 2. Lesung HG 2003
	16	17	□ 18	19	20	21	22	) 3. Lesung HG 2003
	[23	24	25	26	27	28	29	) Weihnachtspause
	30	31						) v. 24.12. - 05.01.2003

□ = Plenarsitzungstage
( ) = Schulferien
[ ] = sitzungsfrei

Terminplanung 2002

AfS = 0

Anlage zu APr 13/366